



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Deodorierungsanlage der TENP-Gaspipeline bei Schwörstadt**

### **Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG (TENP) plant die Änderung des bereits genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Vorhabens der Errichtung einer Anlage zur Entfernung des Geruchsstoffs aus dem zu transportierenden Erdgas (Deodorierungsanlage). Die Anlage soll im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Gemeinde Schwörstadt westlich der Mülldeponie Lachengraben gebaut werden.

Es handelt sich um Planänderungen im Bereich der Dimensionen und Anordnungen der Bestandteile der Anlage, Fluchtwege und Anpassungen des Arbeitsschutzes. Die umfangreichste Änderung besteht darin, den Ausbläser von 31 m auf 35 m zu erhöhen.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das vorliegende Vorhaben – Änderung des Vorhabens der Errichtung und des Betriebs einer Gasversorgungsleitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm sowie dem Abfackeln von anderen gasförmigen Stoffen als Deponiegas – war nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nrn. 19.2.4 und 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 S. 1 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Den eingereichten Unterlagen und eigenen Ermittlungen zufolge sind bereits die in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nicht betroffen. Das Vorhaben liegt in keinem der genannten Schutzgebiete.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 15.06.2020

Regierungspräsidium Freiburg